

- d) daß der Fabrik-Inhaber durch die Iration nur Befreiung von der speciellen Gemischtermittelung erlange, außerdem aber allen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. August 1841 und namentlich den, in den §§. 6. bis 9. angeführten, wie jeder andere Runkelrübenzucker-Fabrikant, unterworfen bleibe.

III. Controlirung der Runkelrübenzucker-Fabriken.

§. 28.

Die Aufsicht auf die Runkelrübenzucker-Fabriken hat den doppelten Zweck: einerseits zu verhindern, daß Rüben, welche zur Zuckergewinnung dienen sollen, der Entrichtung der Steuer entzogen werden, und andererseits der Steuerverwaltung die erforderliche Kenntniß von der technischen Entwicklung dieses Industriezweiges, von den Fortschritten der Fabrication und von dem Verhältnisse, in welchem die gewonnenen Zuckersubstrate zu dem verwendeten rohen Material stehen, zu verschaffen. Die mit der Vermessung der Rüben beauftragten Beamten werden, da sie, so lange die Zertheilungs-Maschine in Thätigkeit ist, das Local, in welchem sich diese befindet, nicht verlassen dürfen, für die Erreichung jener beiden Zwecke nicht vollständig genügen, und es wird daher außerdem noch die Wirksamkeit anderer Steuerbeamten hinzutreten müssen. Die Ober-Controleurs, von denen vorausgesetzt werden darf, daß sie mit dem Betriebe der Runkelrübenzucker-Fabrication sich alsbald hinreichend vertraut machen, haben den Aufsehern die nöthige Anleitung zu erteilen, wie von ihnen bei Revision der Rübenzucker-Fabriken zu verfahren sey und auf welche Punkte es hauptsächlich ankomme, damit einerseits der Zweck der Controle möglichst vollkommen erreicht und andererseits jede über diesen Zweck hinausgehende Revisionshandlung vermieden werde; insbesondere ist den Aufsehern zu empfehlen, sich des Eindringens in die Art der Ausführung der einzelnen Betriebs-Operationen, besonders, wenn der Fabrik-Inhaber auf deren Geheimhaltung Werth legen sollte, zu enthalten, auch die Fabrik-Arbeiter weder durch ihre Anwesenheit, noch durch entsprechende Fragen in den ihnen obliegenden Verrichtungen zu stören.

§. 29.

Die Erlangung der Kenntniß von dem Betriebe und den Erfolgen der Rü-